

GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung*

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (jetzt § 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09. Oktober 2008 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung / Beisetzung / sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung / Beisetzung / sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

- (3) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung und der Gebührentarif treten am 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Burgdorf, den 09.10.2008

Stadt Burgdorf

Baxmann
(Bürgermeister)

***1** Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41/2008.

1. Änderungssatzung vom 26.03.2009

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 13/2009 vom 02.04.2009

Tritt am 03.04.2009 in Kraft

2. Änderungssatzung vom 29.09.2011. (Tritt ab 28.10.2011 in Kraft.)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41/2011 vom 27.10.2011

3. Änderungssatzung vom 08.12.2011. (Tritt ab 31.12.2011 in Kraft)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50/2011 vom 30.12.2011

4. Änderungssatzung vom 12.12.2013. (Tritt ab 17.01.2014 in Kraft)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2/2014 vom 16.01.2014

5. Änderungssatzung vom 10.12.2015 (Tritt ab 01.01.2016 in Kraft)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47/2015 vom 23.12.2015

6. Änderungssatzung vom 17.02.2022 (Tritt ab März 2022 in Kraft)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 9 vom 03.03.2022

**Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 09.10.2008 für die Friedhöfe
der Stadt Burgdorf**

Ziffer	Art der Leistung		Gebühr
1.	Nutzungsrechte		
1.1.	Kindergrab		
1.1.1.	Kinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)		750,00 €
1.1.2.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	5 Jahre	siehe Zif. 1.1.3 x 5 Jahre
1.1.3.	Wiedererwerb Kinderwahlgrab (je Jahr)		30,00 €
1.1.4.	Rasenkinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)		1.000,00 €
1.1.5.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei einem Rasenkinderwahlgrab		40,00 €
1.2.	Reihengrab		
1.2.1.	Reihengrab für 25 Jahre Ruhezeit		1.203,20 €
1.2.2.	Reihengrab für 30 Jahre Ruhezeit		1.444,00 €
1.2.3.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte		240,64 €
1.2.4.	Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit		1.795,20 €
1.2.5.	Rasenreihengrab für 30 Jahre Ruhezeit		2.154,40 €
1.2.6.	Pflegeleichtes Sarggrab für 25 Jahre Nutzungszeit		1.920,00 €
1.2.7.	Pflegeleichtes Sarggrab für 30 Jahre Nutzungszeit		2.304,80 €
1.3.	Wahlgrab		
1.3.1.	Wahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre	je Stelle	2.270,40 €
1.3.2.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte (Tiefgrab)	je Stelle	siehe 1.3.3 x 5 Jahre
1.3.3.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgräbern (Tiefgrab)	je Stelle	75,68 €
1.3.4.	Rasenwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof	je Stelle	2.980,80 €
1.3.5.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern (Tiefgrab)	je Stelle	99,36 €
1.3.6.	Wahlgrab für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	1.328,00 €
1.3.7.	Wahlgrab für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	1.593,60 €
1.3.8.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle	siehe 1.3.9 x 5 Jahre
1.3.9.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung für max. 4 Stellen*	je Stelle	53,12 €
1.3.10.	Rasenwahlgrab für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	1.920,00 €
1.3.11.	Rasenwahlgrab für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	2.304,00 €

1.3.12.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern - für max. 4 Stellen*	je Stelle	76,80 €
1.3.13.	Pflegeleichtes Sargwahlgrab für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	2.044,00 €
1.3.14.	Pflegeleichtes Sargwahlgrab für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	2.452,80 €
1.3.15.	Verlängerung Pflegeleichtes Sarggrab	je Stelle	81,76 €

1.3.16.	Zustätzliche Grabstelle in bereits belegter Wahlgrabstätte		563,20 €
---------	--	--	----------

1.4. **Urnengrab**

Urnenreihengrab

1.4.1.	Urnenreihengrab		749,60 €
1.4.2.	Rasurnenreihengrab		1.028,00 €
1.4.3.	Pflegeleichtes Urnenreihengrab		1.187,20 €

Urnenwahlgrab

1.4.4.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	1.502,00 €
	Urnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	siehe 1.3.16
1.4.5.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	60,08 €

1.4.6.	Rasurnenwahlgrab für 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	1.750,00 €
	Rasurnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	siehe 1.3.16
1.4.7.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasurnenwahlgräbern - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	70,00 €
1.4.8.	Pflegeleichtes Urnenwahlgrab	je Stätte - 2 Urnen	1.876,00 €
1.4.9.	Verlängerung Pflegeleichtes Urnenwahlgrab	je Stätte - 2 Urnen	75,04 €

1.5.	Anonyme Beisetzung		844,00 €
------	---------------------------	--	----------

1.6. **BaumOase**

1.6.1.	BaumOase (Urnwahlgrab für 1 Urne)	1 Urne	1.524,00 €
1.6.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle	51,26 €

1.7. **Urnwand (Otze)**

1.7.1.	Urnwahlgrab Urnenwand	je Kammer - 2 Urnen	3.106,40 €
1.7.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Kammer - 2 Urnen	103,01 €
1.7.3.	Urnreihengrab Urnenwand	je Kammer - 1 Urne	2.089,60 €
1.7.4.	Anbringung Vase Urnenwand (Kostendeckend)		202,00 €

1.8.	ZeitenInsel		
1.8.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel	je Stelle - 2 Urnen	2.878,40 €
1.8.2.	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel	je Stelle - 1 Urne	2.000,00 €
1.8.3.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	94,97 €

1.9.	RuheHain		
1.9.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage "RuheHain"	je Stelle - 2 Urnen	2.609,60 €
1.9.2.	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage "RuheHain"	je Stelle - 1 Urne	1.740,80 €
1.9.3.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	84,99 €

2.	Ausheben und Verfüllen		
2.1.	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in 1,60 m Tiefe		460,00 €
2.2.	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an in 1,60 m Tiefe		841,00 €
2.3.	Erdbestattung in 2,50 m Tiefe		951,00 €
2.4.	Urnenbeisetzung		200,00 €
2.5.	Anonyme Urnenbeisetzung		150,00 €

3.	Erstanlage bzw. Wiederherstellung der Grabstelle / Beisetzung Urne		
3.1.	Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie Raseneinsaat bei Rasengräbern (Erdbestattung)	je Stelle	275,00 €
3.2.	Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie ggf. Raseneinsaat bei Rasengräbern (Urnenbestattung)	je Stelle	200,00 €
3.3.	Beisetzung Urne durch Gärtner (ohne Angehörige)	pro Urne	65,00 €
3.4.	Beisetzung Urne durch Gärtner (mit Angehörige)	pro Urne	150,00 €

4.	Pflegegebühr - bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit und Umwandlung in Rasengräbern		
4.1.	Erdbestattungsgrab	je Stelle und Jahr	25,50 €
4.2.	Urnenreihengrab	je Stelle und Jahr	11,90 €
4.3.	Urnenwahlgrab	je Stelle und Jahr	16,70 €
4.4.	Kindergrab	je Stelle und Jahr	11,90 €

5.	Gebühr für die Umwandlung eines bestehenden Grabes in ein Rasengrab - Grabmal verbleibt auf der Grabstelle	Vorzeitige Grabrückgabe (Mehraufwand bei Umwandlung in Rasengrab mit Grabstein)	
5.1.	Sarggrab	je Stelle	148,00 €
5.2.	Kindergrab	je Stelle	91,00 €
5.3.	Urnengrab	je Stelle	62,00 €

6. Umbettung (Ausbettung)		
6.1.	Ausbettung	Abrechnung nach Aufwand
	Für erneute Bestattung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Gebühr erhoben.	die nach Ziff. 1-3 maßgebliche Gebühr

7. Benutzung Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum			
7.1.	Kapellenbenutzung (ca. 30 Minuten) **		289,50 €
7.2.	Kapellenbenutzung - kurze Nutzungsdauer (ca. 10 Minuten) // für Überziehung je angefangene 10 Minuten		95,50 €
7.3.	Nutzung des Verabschiedungsraums (bis 30 Minuten)		59,50 €
7.4.	Benutzung des Kühlraums	je angefangenen Tag	18,50 €

8. Verwaltungsgebühr Grabmale			
8.1.	Für die Genehmigung von Grabmalen		je Antrag
8.1.1.	Genehmigung von Grabmalen inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre)		149,50 €
8.1.2.	Genehmigung von Grabmalen inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre)		173,00 €
8.1.3.	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheitsprüfung, Abdeckplatten und Einfassungen		32,00 €
8.1.4.	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten (je Verlängerungsjahr)		4,70 €

9. Verwaltungsgebühren / Weiteres			
9.1	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten inkl. der Urkunde		11,00 €
9.2	Antrag auf vorzeitige Rückgabe		11,00 €
9.3	Versenden einer Urne		61,00 €
9.4	Zusatzbuchstabe Verschlussplatte Urnenwand (je Buchstabe)		9,00 €

* Bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur Gebühren für maximal 4 Grabstellen erhoben. Alle weiteren Grabstellen der Grabstätte werden nicht zusätzlich berechnet.

** Bei Überziehung der Zeit für eine Kapellenbenutzung (30 Minuten), wird je angefangene 10 Minuten die kurze Kapelle zuzüglich berechnet.